

HANDHABUNGEN UND ABRECHNUNGSPRAXIS DER VG BILD-KUNST GEGENÜBER AUSSTELLUNGSINSTITUTIONEN

KRITISCHE STELLUNGSNAHME



Liebieghaus
SKULPTUREN
SAMMLUNG

SCHIRN
KUNSTHALLE
FRANKFURT

KATALOGE

KRITIKPUNKT 1

ABRECHNUNG BESTANDSKATALOGE

Situation

Die Katalogbildfreiheit gewährleistet, dass Werkabbildungen in Ausstellungs- und Bestandskatalogen grundsätzlich erlaubnis- und vergütungsfrei erfolgen können. Unsere Ausstellungs- und Sammlungskataloge sind als Führer durch die Ausstellung / Sammlung geeignet und keine prachtvollen Bildbände, die den Ausstellungsbesuch gewissermaßen ersetzen könnten. Außerdem verfolgen wir nicht in erster Linie einen eigenen Erwerbszweck.

Problem

Die VGBK stuft unsere Sammlungskataloge nicht als Sammlungskataloge ein, sondern bezeichnet sie als Kunstbildbände / Coffee-Table-Bücher, in denen die Abbildungen im Vordergrund stehen und die geeignet seien, Kunstgenuss auch unabhängig vom Museumsbesuch zu vermitteln. Den je ca. 20 prozentigen Textanteil pro Katalog beurteilt die VGBK nur bezogen auf den Seitenumfang und nicht bezogen auf die wissenschaftliche Qualität. Trotz Darlegung der überschaubaren Absatzzahlen, beharrt die VGBK darauf, dass wir einen Erwerbszweck verfolgen.

KRITIKPUNKT 2

ZITATRECHT IN SONDERAUSSTELLUNGS-KATALOGEN

Situation

In ausstellungsbegleitenden Katalogen ist die Wiedergabe von Bildern gebührenfrei, wenn die entsprechenden Werke in der Ausstellung gezeigt werden oder aber, wenn sie zum Zwecke der Erläuterung und inhaltlichen Auseinandersetzung in den Katalogtext eingebunden sind. Hinsichtlich der inhaltlichen Auseinandersetzung sind der VGBK unsere Zitate oft nicht umfangreich genug. Die VGBK interpretiert unsere Zitate oft als Beispiele, wir argumentieren jedoch, dass unsere Zitate ausreichend in den Gesamtkontext eines Textes eingearbeitet sind und zwischen beiden jeweils betreffenden Werken eine innere Verbindung hergestellt wird. Unsere Autoren achten jedoch sehr genau darauf, dass die Zitate ausreichend in das jeweilige neue Werk eingearbeitet sind und zwischen beiden Werken eine innere Verbindung hergestellt wird.

Forderung

Vergleichsabbildungen sind grundsätzlich notwendig zur Erläuterung des Textinhaltes. Das Zitatrecht sollte daher in Museumskatalogen für alle Vergleichsabbildungen gelten. Außerdem sollten Vergleichsabbildungen grundsätzlich vergütungsfrei abgebildet werden können.

PLAKATE

KRITIKPUNKT 3

WERBEPLAKATE

Situation

Werbeplakate mit einer Größe bis zu 3 m² sind vergütungsfrei, Großplakate ab einer Größe von 3 m² unterliegen der Vergütungspflicht. Die VGBK argumentiert hier, dass diese Großplakate nicht zum „üblichen“ Werbepertoire eines Museums gehören und daher abgerechnet werden. Nach unserer Einschätzung gibt es für diese Auffassung keine rechtliche Grundlage. Großplakate, Werbebilder auch auf ganzen Hausfassaden usw. gehören bereits seit langer Zeit zum üblichen Werbepertoire, nicht nur .

Forderung

Auch Werbeplakate ab einer Größe von 3 m² sollten vergütungsfrei sein.

DIGITALE NUTZUNG

ABRECHNUNG DIGITALER ANGEBOTE

Alle digitalen Angebote werden gemäß Internettarif II C – Sammlungspräsentation / Archivnutzung Ausstellungsinstituten per Monat per Website abgerechnet

C. Sammlungspräsentation/Archivnutzung von Ausstellungsinstituten
Veröffentlichungen von Ausstellungsinstituten (Sammlungspräsentation, Berichterstattungen über vergangene Ausstellungen); gebührenfreier Zugang ist Voraussetzung.

Anzahl der Werke	Gebühr per Monat und per Webseite
1	7,- EUR
2 - 3	9,- EUR
4 - 6	11,- EUR
7 - 10	13,- EUR
11 - 20	16,- EUR
21 - 30	20,- EUR
Fortsetzung ...	

31 - 40	25,- EUR
41 - 50	32,- EUR
51 - 60	38,- EUR
61 - 70	44,- EUR
71 - 80	50,- EUR
81 - 90	57,- EUR
91 - 100	63,- EUR
101 - 200	88,- EUR
201 - 300	113,- EUR
301 - 400	138,- EUR
401 - 500	163,- EUR
501 - 1.000	191,- EUR
1.001 - 2.000	236,- EUR
2.001 - 3.000	281,- EUR
3.001 - 4.000	326,- EUR
4.001 - 5.000	371,- EUR
5.001 - 10.000	461,- EUR
10.001 - 20.000	551,- EUR
20.001 - 30.000	641,- EUR
30.001 - 40.000	731,- EUR
40.001 - 50.000	821,- EUR

KRITIKPUNKT 4

DIGITALE SAMMLUNG

Situation

Das Städel Museum möchte seine Sammlung auch jenseits der physischen Grenzen des Museums für jeden zugänglich machen. Die Bestände des Museums werden vollständig digitalisiert und im Rahmen der Digitalen Sammlung des Städel Museums **kostenfrei** zugänglich gemacht. Aktuell sind knapp unter 200 Werke von VGBK-Künstler im Rahmen der Digitalen Sammlung online. Abgerechnet wird dies gemäß Internettarif II C.

Problem

Stellen wir den gesamten Bestand an Gegenwartskunst online, werden die Kosten für Werke von VGBK-Künstlern sehr hoch ausfallen und stellen eine massive finanzielle Belastung für dieses kostenfreie Bildungsangebot dar.

Forderung

Analog zu Kunstwerken, die wir im Rahmen von Sonderausstellungen zeigen und daher online kostenfrei zur Ausstellungsbewerbung abbilden dürfen, sollten auch Kunstwerke, die wir dauerhaft in unserer ständigen Sammlung zeigen, grundsätzlich vergütungsfrei im Rahmen der Digitalen Sammlung gezeigt werden dürfen.

KRITIKPUNKT 5

SONDERAUSSTELLUNGEN – KOMMUNIKATION AUF UNSERER WEBSITE

Situation

Im Rahmen einer aktuellen Sonderausstellung dürfen auf unserer Website 15 Motive für die Bewerbung der Ausstellung kostenfrei eingesetzt werden. Dies bezieht sich auf den Zeitraum 6 Wochen vor Ausstellungsbeginn, während der Ausstellung und 6 Wochen nach Ende der Ausstellung.

Problem

Die VG Bild verlangt die Löschung der Inhalte 6 Wochen nach Ende der Ausstellung, andernfalls werden Gebühren fällig. Die Festlegung des Zeitraums auf 6 Wochen erscheint uns willkürlich und erschließt sich uns nicht. Außerdem ist dieser Zeitraum als Vorlauf zu kurz, da die Bewerbung bei bestimmten Ausstellungen viel weiter im Voraus angeschoben werden muss (PR und Tourismusmarketing).

Forderung

Auch lange nach Ausstellungsende sind die Ausstellungsseiten eine wichtige Dokumentation unserer Sonderausstellungen und bewerben dieselbe auch noch. Darüber hinaus erhalten sie Wissen über die Ausstellung aufrecht und bedienen ein öffentliches Interesse.

15 Motive sollten dauerhaft kostenlos auf der Sonderausstellungs-Website eingesetzt werden dürfen, nicht nur sechs Wochen vor Anfang und bis sechs Wochen nach Ende.

KRITIKPUNKT 6

SONDERAUSSTELLUNGEN – KOMMUNIKATION IN SOCIAL MEDIA

Situation

Die kostenfreie Nutzung von 15 Motiven zur Bewerbung einer aktuellen Sonderausstellung gilt nur für die Website, nicht für die Auftritte der Museen in den soziale Medien.

Problem

Die Ausstellungsbewerbung auf sozialen Medien ist nicht kostenfrei.

Forderung

Die Auftritte auf den Sozialen Netzwerken haben dieselbe Bedeutung wie die museumseigene Website und sind zur Ausstellungsbewerbung, gerade bei einem jüngeren und digital affinen Publikum, unerlässlich. Hier heute noch zu unterscheiden, erachten wir nicht als zeitgemäß. Die kostenlose Nutzung von mindestens 15 Motiven zur Bewerbung von Sonderausstellungen sollte sich auch auf die sozialen Medien erstrecken, und hier nicht nur 6 Wochen vor und nach der Ausstellung, sondern dauerhaft.

KRITIKPUNKT 7

STÄNDIGE SAMMLUNG – KOMMUNIKATION IN SOCIAL MEDIA

Situation

Es gibt eine Liste mit Künstlern die nicht wollen, dass ihre Werke in den sozialen Netzwerken auftauchen. Außerdem gibt es eine zweite Liste mit Künstlern, die bei jeder Nutzung vorab zu informieren sind („B-Liste“). Die Künstler der B-Liste setzen wir nur in Ausnahmefällen ein, wenn es unbedingt sein muss und für das Thema auch keine Alternative in der Sammlung zu finden ist (z.B. spektakuläre Neuerwerbung, Matisse-Ausstellung, etc.). Die Verwendung dieser Werke fragen wir vorher an – und posten falls wir nicht innerhalb von 48 Stunden eine Antwort bekommen haben.

Alle anderen Künstler setzen wir ein und nennen die VG Bild im Post. Diese Posts fragen wir vorher nicht an.

Ausstellungsansichten werden nur dann gezählt / abgerechnet, wenn die Ausstellung / Hängung im Vordergrund steht und der Raum nicht nur ein zufälliger Ort des Geschehens ist (vgl. Ausstellungsansicht einer neuen Hängung vs. Gruppenbild Bildungswoche in einem Saal der ständigen Sammlung).

(Fortsetzung von Kritikpunkt 7 auf der nächsten Seite)

KRITIKPUNKT 7

STÄNDIGE SAMMLUNG – KOMMUNIKATION IN SOCIAL MEDIA

Abrechnung

Gemäß Internettarif II C – Sammlungspräsentation / Archivnutzung Ausstellungsinstituten per Monat per Website

Problem

Die VG Bild berechnet den gesamten Inhalt jedes Kommunikationskanals monatlich. Wir zahlen je Monat und je Kanal derzeit 88 €, d.h. je Kanal 1.056 € im Jahr, macht 4.224 € für alle vier Kanäle (Facebook, Instagram, Twitter, Youtube). Dabei achten wir darauf, dass wir nicht mehr als 200 VGBK-Werke je Kanal online haben, sodass die Kosten nicht noch höher werden. Wenn die Posts nicht gelöscht werden, steigen die Nutzungsgebühren je mehr VGBK-Werke online sind.

Das Löschen von Bildern widerstrebt dem Selbstverständnis von Social Media-Kanälen. Wie zahlreiche Instagram-Kanäle, so ist auch unser Kanal in Bildreihen konzipiert. Löscht man einen Beitrag, ist dies ein Eingriff in unser Gesamtkonzept. Wir wollen auch eigentlich nicht löschen, denn damit geht ein wichtiger Teil unserer Kommunikation verloren. Und nicht nur von uns, es verschwinden auch Reposts und Kommentare von Nutzern.

Angesichts der Kosten, müssen wir die Anzahl der Werke auf den Kanälen jedoch aktuell beschränken, da die finanzielle Belastung bei mehr Bildern sonst zu groß wird.

Forderung

Ein grundlegend überdachter Abrechnungsschlüssel mit angepassten, erheblich günstigeren 13
Gebührensätzen

KRITIKPUNKT 8

MUSEUMSEIGENE APPS

Situation

Für App gilt derzeit ein anderer Tarif als für Social Media – warum werden Apps anders behandelt als Webseiten oder Social Media Kanäle?

Forderung

Unserer Meinung nach sollte auch die App nach dem Internet-Tarif II C abgerechnet werden. Außerdem wird derzeit jedes Mal die Gesamtdownloadzahl der App abgerechnet, richtig wäre aber stattdessen eine App Abrechnung gemäß Tarif II C – also nach der Anzahl der vertretenden Werke anstatt der (nicht seriös nachvollziehbaren) Anzahl der tatsächlichen Nutzer.

KRITIKPUNKT 9

FILME - AUSSTELLUNGSFILM

Situation

Im Kontext der Ausstellungsbewerbung veröffentlichen wir Filme, die einen Einblick in die Ausstellung bieten. Die VG Bild-Kunst verrechnet hier jedes einzelne Werk, das in dem Film dargestellt wird und vergütet es später laut Internettarif II C.

Problem

Der Ausstellungsfilm zeigt die Ausstellungsräume mit einer Vielzahl der Werke und Details einzelner Werke. Hier wird nicht unterschieden, ob 1. ein Werk genauer im Film thematisiert wird, oder 2. nur in einem kurzen Schwenk gezeigt wird um einen Eindruck der Ausstellung zu vermitteln. Im Fall 1 gehen wir davon aus, dass das Werk laut Zitatrecht gezeigt werden dürfte und im Fall 2, dass das einzelne Werk lediglich Beiwerk ist um die gesamte Ausstellung zu greifen.

Forderung

Auch Ausstellungsfilme sollten vergütungsfrei sein, da sie der Bewerbung dienen.

KRITIKPUNKT 10

FILME – SAMMLUNGSFILME // ANDERE FORMATE

Situation

Das Städel produziert Filme, die in seiner Gesamtstrategie der Vermittlung von Wissen dienen und auf der Digitalen Sammlung eingebunden werden.

Problem

Diese Filme gehen spezifisch auf einzelne Werke ein oder lassen die Künstler selbst über ihre Werke sprechen. Hier gehen wir davon aus, dass das Zitatrecht greift, da inhaltlich auf die Werke eingegangen wird.

Forderung

Vergütungsfreie Nutzung im Sinne des § 51 UrhG

OFFENE FRAGE

CONTENT MARKETING

In der letzten Zeit erreichen uns immer häufiger Anfragen nach Pressebildern von Publishern die sich an der Grenze zwischen redaktioneller und kommerzieller Nutzung bewegen (Stichwort Content Marketing): Von der Leserreise einer Tageszeitung mit entsprechender Werbung bis hin zum Corporate Blog der Tipps für einen Ausflug nach Frankfurt mit Besuch des Städel empfiehlt. Auch nutzen mehr und mehr klassische Medien Pressebilder in der Onlinekommunikation – vom FAZ Facebook Kanal bis zum Bericht auf Zeit Online

Fragen

Welche Auswirkungen hat das auf die Pressebilder? Trägt die VG Bild dieser veränderten Mediensituation Rechnung?